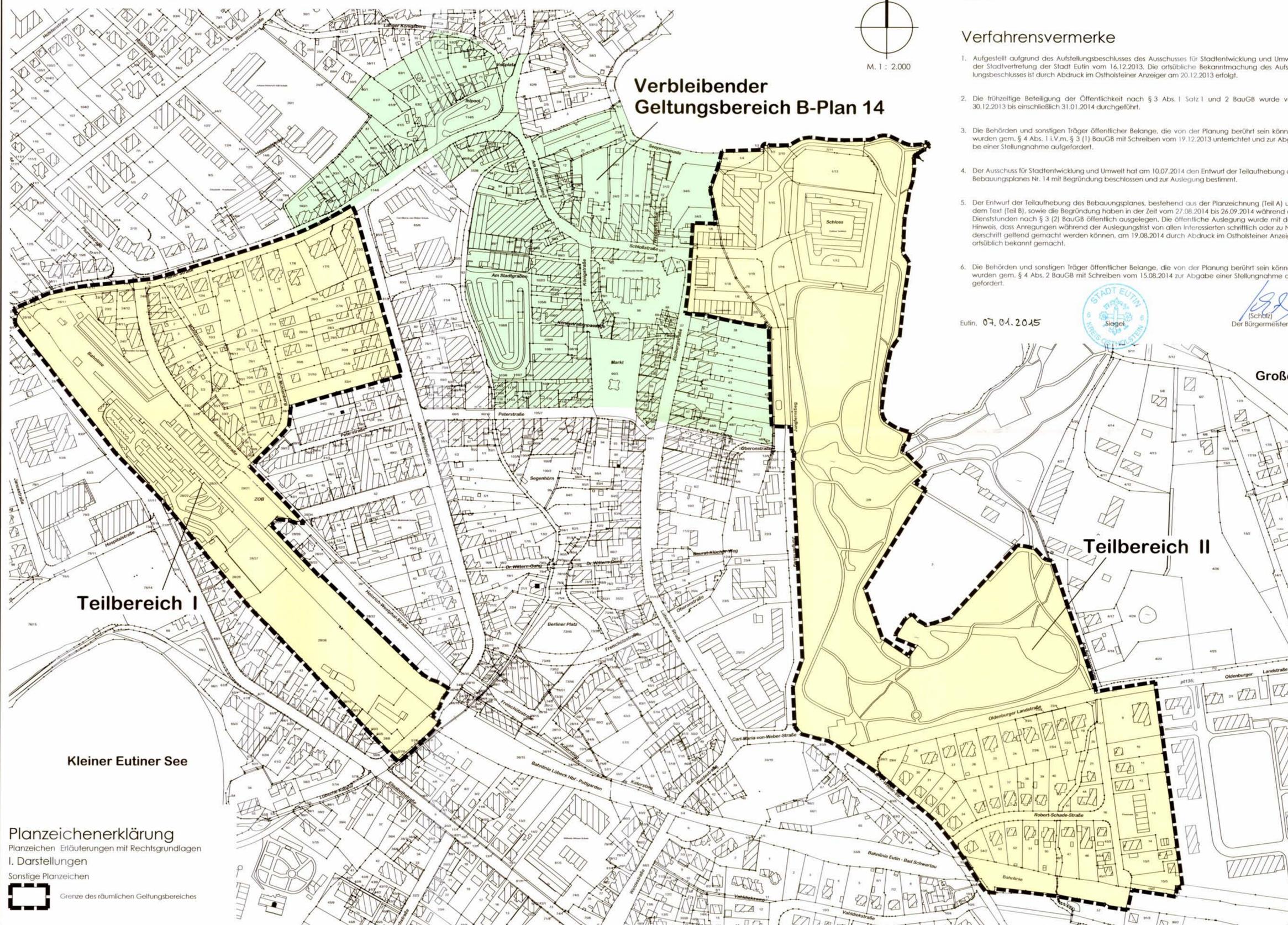


Satzung der Stadt Eutin über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 14

Gebiet: Teilbereich I: Westlich der Bahnlinie Lübeck-Kiel zwischen der Elisabethstraße und der Bahnlinie, östlich der Bahnlinie Lübeck-Kiel, westlich der Albert-Mahstedt-Straße und südlich der Plöner Straße;
 Teilbereich II: Östlich des Jungfernstiegs einschließlich des Geländes des Schlossplatzes sowie des Schlossareals mit Schlossgarten und einschließlich des Wohngebietes zwischen der Oldenburger Landstraße, der Bahnlinie Lübeck-Eutin, der C.-M.-von-Weber-Straße und des Bundeswehrgeländes

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2014 folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)



Text (Teil B)

Der Bebauungsplan Nr. 14 für die sich aus der Planzeichnung ergebenden Teilbereiche I und II wird aufgehoben.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 16.12.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 20.12.2013 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde vom 30.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 19.12.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 10.07.2014 den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.08.2014 bis 26.09.2014 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.08.2014 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.08.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eutin, 07.04.2015



(Schulz)
Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.12.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Stadtvertretung hat die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 10.12.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, 07.04.2015



(Schulz)
Der Bürgermeister

9. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 07.04.2015



(Schulz)
Der Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 13.04.2015 in Kraft getreten.

Eutin, 13.04.2015



(Schulz)
Der Bürgermeister

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin eingesehen werden.

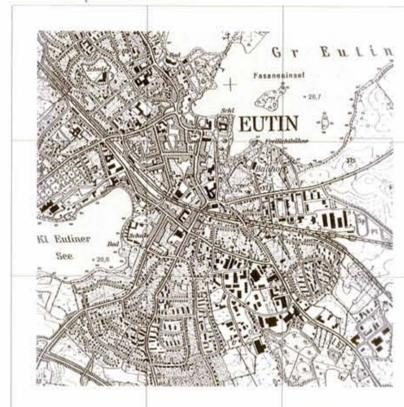
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.2014 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Stadt Eutin
Kreis Ostholstein

Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 14

Gebiet: Teilbereich I: Westlich der Bahnlinie Lübeck-Kiel zwischen der Elisabethstraße und der Bahnlinie, östlich der Bahnlinie Lübeck-Kiel, westlich der Albert-Mahstedt-Straße und südlich der Plöner Straße
 Teilbereich II: Östlich des Jungfernstiegs einschließlich des Geländes des Schlossplatzes sowie des Schlossareals mit Schlossgarten und einschließlich des Wohngebietes zwischen der Oldenburger Landstraße, der Bahnlinie Lübeck-Eutin, der C.-M.-von-Weber-Straße und des Bundeswehrgeländes

Planstand: - Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg
 Architektur * Städtebau * Umweltpflege
 Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
 Freier Architekt und Stadtplaner
 St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
 Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96
 eMail stolzenberg@planlabor.de
 www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:
 Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 Planzeichenverordnung (PlanZVO) Landesbauordnung (LBO)

Planzeichenerklärung
 Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen
 I. Darstellungen
 Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches